Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Vollstandesbeamten der Gemeinden Ingersheim, Murr und Pleidelsheim im Verhinderungsfall

#### Präambel

Seit der Reform des Standesamtswesens ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes für das Standesamtswesen teilnehmen, als Standesbeamte bzw. als Stellvertreter des Standesbeamten ("Verhinderungsvertreter") zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamten tätig werden.

Somit haben die am Vertrag beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) des bzw. der jeweiligen Standesbeamten/in zwar Mitarbeiter, die die laufende Sachbearbeitung übernehmen, sobald einer bzw. mehrere dieser Mitarbeiter ungeplant ausfallen, kann aber keine ordnungsgemäße Sachbearbeitung mehr erfolgen.

Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die am Vertrag beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens zwei Vollstandesbeamte oder alternativ einen vollwertigen Standesbeamten und einen Verhinderungsvertreter nach § 2 PStG-DVO verfügt.

Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

#### § 1 Zweck

- (1) Die Vollstandesbeamten der am Vertrag beteiligten Gemeinden werden bei dem Vertragspartner zu Verhinderungsstandesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt.
- (2) Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

### § 2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Verhinderungsstandesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Vollstandesbeamte tätig werden soll.

### § 3 Dienstherreneigenschaft, Weisungsbefugnis

- (1) Dienstherr des Standesbeamten ist die Gemeinde, bei der derjenige bestellt ist.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

### § 4 Aufgabenbereich und Anforderung

- (1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt kein Standesbeamter bzw. Stellvertreter des Standesbeamten ("Verhinderungsvertreter") zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.
- (2) Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den am Vertrag beteiligten Gemeinden und deren Standesämtern so zu organisieren, dass diese nicht von den Vertretern der am Vertrag beteiligten Gemeinden übernommen werden müssen.
- (3) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:
  - 1. Beurkundung von Geburten
  - 2. Beurkundung von Sterbefällen
  - 3. Durchführung von Nottrauungen
  - 4. Ausstellung von weiteren, in Einzelfällen dringenden Beurkundungen

### § 5 Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen.

Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.

Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle wird ein dauerhafter Zugang in AutiSta für die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs erfolgt nur im Vertretungsfall. Hierauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

# § 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

## § 7 Kostentragung, Kostenerstattung

Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden vorläufig kein Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass dies zu Ungerechtigkeiten durch überproportionale Inanspruchnahme einer beteiligten Gemeinde führt, muss eine schriftliche Kostenregelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden dann auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet. Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 (GABI. Nr. 11, S. 811), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kalkulation dieser Sätze ist der Gemeinde, welche die Personalleihe in Anspruch genommen hat, auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Abrechnung von Fahrtkosten wird verzichtet.

## § 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch formloses Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Gemeinde	
Ingersheim durch GR-Beschluss vom	Volker Godel Bürgermeister
Murr a. d. Murr durch GR-Beschluss vom	Torsten Bartzsch Bürgermeister
Pleidelsheim durch GR-Beschluss vom	Ralf Trettner Bürgermeister